

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 10.09.2013

Nummer 09



Besondere Themen:

- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages und zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock
- Information zur Schadstoffsammlung des Landkreises Bad Doberan für die Stadt Neubukow

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013

findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

und zeitgleich die

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock

statt.

Gewählt werden in der Stadt Neubukow

- der Deutsche Bundestag

- die Landrätin/der Landrat des Landkreises Rostock

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Neubukow ist in 3 allgemeine Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk	Lage des Wahlraumes (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
01	Gemeindehaus, Am Brink 1	barrierefrei zugänglich
02	Kita Bummi, Fritz-Reuter-Ring 31	barrierefrei zugänglich
03	Grundschule Am Hellbach, Panzower Weg 23a	barrierefrei zugänglich
	Briefwahl, Rathaus, Am Markt 1, Sitzungszimmer	nicht barrierefrei

Alle Wahlbezirke gehören bei der Bundestagswahl zum Wahlkreis 13 – „LWL-PCH II-NWM II-LRO“.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013

bis 23.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,

in dem der Wahlberechtigte (für die Landratswahl: wahlberechtigte Person) zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag

um 17:30 Uhr in der Stadtverwaltung Neubukow, Am Markt 1 in 18233 Neubukow, Sitzungszimmer zusammen.

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei der wahlberechtigten Person. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Bundestagswahl und für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock jeweils einen amtlichen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Bundestagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen. (Infotelefon des DBSV 01805/666456, Festnetzpreis 14 Cent/Minute, Mobilfunkpreis maximal 42 Cent/Minute)

Zur Stimmabgabe bei der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

3.1. Wahl des Deutschen Bundestages

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.2. Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jeder wahlberechtigten Person wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei der zeitgleichen Bundestags- und Landratswahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten

5.1. Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 13 - „LWL-PCH II-NWM II-LRO“

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5.2. Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5.3. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (für die Landratswahl: Gemeindewahlbehörde) für die jeweilige Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte für die Wahl des Deutschen Bundestages kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neubukow _____, den 10.09.2013

Die Gemeindebehörde



Roland Dethloff
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Die nachfolgende Bekanntmachung entfaltet ihre Wirksamkeit, sofern zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock entsprechend der Regelungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V eine Stichwahl erforderlich wird. Auf die entsprechende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Rostock ist zu achten.

1. Am **06. Oktober 2013**

findet,

- **die Stichwahl zur Wahl der Landrätin/des Landrates**

statt.

Gewählt wird in der Stadt Neubukow

- die Landrätin/Landrat des Landkreises Rostock

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt: Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Gemeindehaus	Am Brink 1	barrierefrei
2	Kita Bummi	Fritz-Reuter-Ring 31	barrierefrei
3	Grundschule Am Hellbach	Panzower Weg 23 a	barrierefrei
	Briefwahl	Rathaus Am Markt 1	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2013 bis 23. August 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem der Wahlberechtigte (für die Landratswahl: wahlberechtigte Person) zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand für die Stichwahl des Landrates** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebniss am Wahltag um 17:30 Uhr in der Stadtverwaltung Neubukow, Sitzungsraum, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stichwahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit amtlichen, orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“. unter dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei Stichwahl des Landrates nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, wird nach § 20 Abs. 3 LKWO M-V für die Stichwahl wiederum ein Wahlschein ausgestellt.

Darüber hinaus können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04. Oktober 2013, 12.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindewahlbehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum zweiten Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Stichwahl haben, können an der Wahl

- **des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Rostock nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neubukow, den 10. 09.2013

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Roland Dethloff
Bürgermeister

Sammlung besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten der Bevölkerung (Schadstoffe) im Landkreis Rostock EG I und II (Gebiet des Altkreises Bad Doberan) 04.10. – 04.11.2013

Die Nehlsen GmbH & Co. KG, Niederlassung Nord-Ost, führt im Auftrag des Landkreises eine weitere ambulante Erfassungen gefährlicher Abfälle aus Haushalten der Bevölkerung im Gebiet des Altkreises Bad Doberan durch.

Unentgeltlich angenommen werden Abfälle der Stoffgruppen:

- Starterbatterien und Primärenergiezellen
- Binder-, Latex- und Lackfarben
- Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel
- Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Säuren und Laugen,
- Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien
- Medikamente, Gifte und Chemikalien
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen, Energiesparlampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch
- Altfixierer und Entwickler
- Motorenaltöle und ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten und Frostschutzmittel in Gebindegrößen von maximal 10 Lt. je Stoff.

Es wird darum gebeten keine Abfälle unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abzustellen. Alle Stoffe sind dem Personal des Schadstoffmobils persönlich, möglichst in Originalverpackungen, zu übergeben. Kühl- und Gefriergeräte sowie Geräte aus dem Bereich Elektro- und Elektronikschrott werden **nicht** angenommen. Die Entsorgung dieser Geräte melden Sie bitte individuell an. Hinweise dazu finden Sie im Abfallkalender.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Landkreis Rostock, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, An der Schanze 9 in 18273 Güstrow. Telefon 03843/75570350 bzw. 03843/75570220.

Der Einsatzplan des Schadstoffmobils ist im Internet unter www.landkreis-rostock.de, hier unter Abfallwirtschaft, einsehbar.

Samstag, 12.10.2013	Neubukow	Parkplatz am Amtsgarten	09:00 - 09:30 Uhr
Samstag, 12.10.2013	Neubukow	Parkplatz Panzower Weg hinter Norma	09:45 - 10:15 Uhr
Donnerstag, 17.10.2013	Neubukow	Fritz-Reuter-Ring, Fläche Nähe ehem. Kaufhalle	17:40 - 18:10 Uhr

Ende